

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Bartholomä

Richtlinien

über die Ehrungen durch die Gemeinde Bartholomä (Ehrungsrichtlinien) vom 28.11.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 nachstehende „Richtlinien über die Ehrungen durch die Gemeinde Bartholomä“ (Ehrungsrichtlinien) erlassen:

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinie dient der Beratung im Gemeinderat und der einheitlichen Bearbeitung von Ehrungsanträgen durch die Verwaltung, ohne dass aus ihr ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden kann. Die Gemeinde behält sich ferner die Auswahl unter den Vorgeschlagenen vor.

II. Ehrenbürgerrecht

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Bartholomä zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten oder Pflichten für den Ehrenbürger noch für die Gemeinde verbunden. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht einklagbar.
- 3) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

- 1) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde Bartholomä verdient gemacht haben, verliehen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Person geehrt werden, die sich allgemein für das Gemeinwesen in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- 2) Die Verdienste und Leistungen aufgrund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll müssen sich in ganz besonders hohem Maße auf die Gemeinde Bartholomä oder das Allgemeinwohl auswirken.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.

§ 3 Vorschlagsrecht und Zuständigkeit

- 1) Vorschläge der zu ehrenden Personen für das Ehrenbürgerrecht können vom Bürgermeister und aus der Mitte der gemeindlichen Gremien (insbesondere Gemeinderat und seiner Ausschüsse) eingebracht werden.
- 2) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Eine Aufgabenübertragung auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister ist gemäß § 39 Abs. 2 Nr.6 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht zulässig.

§ 4 Ehrengabe

Der Ehrenbürger erhält die Bürgermedaille in Gold und den Ehrenbürgerbrief gemäß § 16 Abs. 2.

III. Ehrung für verdiente Bürger und Einwohner

§ 5 Grundsätzliche Voraussetzungen der Ehrung

- 1) Bürger oder Einwohner der Gemeinde Bartholomä, die sich auf einem Gebiet über mindestens 10 Jahre hinweg oder sich durch eine einzelne bzw. einmalige Leistung bzw. Handlung jeweils für das Allgemeinwohl in besonders herausragender Weise engagiert haben, können durch die Gemeinde Bartholomä geehrt werden. Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die in Ausübung ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit sich in besonderer Weise im sozialen oder kulturellen Bereich für das Allgemeinwohl engagiert haben.
Unter dem Begriff „Allgemeinwohl“ sind insbesondere Tätigkeiten und Leistungen zum Wohle der Kinder und Jugend (Kinder- und Jugendarbeit), der älteren Mitbürger, von Kranken und behinderten Menschen, sozial Schwachen und Randgruppen der Gesellschaft, der Umwelt, sowie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu verstehen.
- 2) Des weiteren können Bürger oder Einwohner geehrt werden, die sich durch ihr Engagement und ihren Einsatz im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verdient gemacht haben. „Verdient gemacht“ hat sich eine Person insbesondere dann, wenn sie über mehrere Jahre (vgl. hierzu § 6 Abs. 4 Ziffer b) hinweg in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz in Bartholomä als Vorstand oder in vergleichbarer Position tätig war, oder sich sonst in einem das übliche Maß weit übersteigenden Verhältnis für den Verein oder die Organisation ehrenamtlich engagiert hat.
Vorstand im Sinne dieser Richtlinie ist der Vorsteher des Vereins/der Organisation unabhängig von seiner vereinsinternen Bezeichnung. Kein Vorstand im Sinne dieser Richtlinie ist ein aus mindestens 2 Personen gebildetes Gremium zur Entscheidungsfindung.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen und Art der Ehrung

- 1) Eine Auszeichnung kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- 2) In besonderen Ausnahmefällen können auch verdiente Persönlichkeiten, die nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Bartholomä sind, ausgezeichnet werden. Voraussetzung hierzu ist, dass das Wirken der Person oder die Person selbst gemeinhin in eine Beziehung zur Gemeinde Bartholomä gebracht wird.
- 3) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Auszeichnung nicht. Eine Ehrung wird ferner nicht vorgenommen, wenn die Person bei ihrem Engagement finanziell oder organisatorisch überwiegend von Trägern öffentlicher Aufgaben unterstützt wird.
- 4) An die in § 5 und § 6 Abs. 2 genannten Personen kann zur Anerkennung ihrer Leistungen die Bürgermedaille in folgenden Abstufungen namens der Gemeinde Bartholomä verliehen werden:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Personenkreis des § 5 Abs. 1 | Bürgermedaille in Gold |
| b) Personenkreis des § 5 Abs. 2 | |
| Bürgermedaille in Gold | für 25-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder in vergleichbarer Position |
| Bürgermedaille in Silber | für 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder in vergleichbarer Position, sowie für das ehrenamtliche Engagement, des in § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz genannten Personenkreises, über mindestens 20 Jahre hinweg |
| c) Personenkreis des § 6 Abs. 2 | es gelten entsprechend die Vorschriften für die Ehrung des in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreises |

- 5.) In besonders begründeten Einzelfällen können von den in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 genannten Mindestfristen Ausnahmen gemacht werden.

§ 7 Aberkennung

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates (qualifizierte Mehrheit) die Bürgermedaille entziehen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die geehrte Person sich in einer der Auszeichnung unwürdigen Art verhält. In diesem Fall sind die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde an die Gemeinde Bartholomä zurückzugeben.

IV. Ehrung für Verdienste in den Bereichen Sport, Kultur und Wissenschaft

§ 8 Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Bartholomä kann Personen, die besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Natur und Sonstiges erbracht haben, ehren.

A. Ehrung für Verdienste im Bereich Sport

§ 9 Voraussetzungen und allgemeine Regelungen

- 1) Sport im Sinne dieser Richtlinie sind nur solche Tätigkeiten, welche mindestens zwei der in Satz 3 genannten Kriterien erfüllen. Die physische Komponente (Satz 3 Nr. b) ist zwingendes Kriterium und muss stets erfüllt sein.

Zur Definition von Sport im Sinne dieser Richtlinie dienen folgende Kriterien:

- a) Die Tätigkeit hat einem Wettkampfsystem und Wettkampfbregelwerk zu unterliegen. Ein solches System bzw. Regelwerk liegt insbesondere dann vor, wenn ein charakteristischer und verbindlicher Handlungskodex besteht, der die Tätigkeit hinsichtlich der Abläufe, der Organisationsstrukturen und Handlungsnormen festlegt bzw. eingrenzt.
- b) Die Tätigkeit bedarf einer gewissen körperlichen Beanspruchung (physische Komponente). Eine körperliche Beanspruchung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Ausübung der Tätigkeit u. a. Ausdauer, Kraft oder Koordination bedarf. Eine körperliche Beanspruchung liegt insbesondere bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeiten, Zucht von Tieren, sowie die Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen nicht vor.
- c) Es muss ein Leistungswille dahingehend erkennbar sein, dass die eigenen körperlichen Fähigkeiten so weit wie möglich verbessert werden. Ein Leistungswille ist insbesondere dann zu erkennen, wenn das Ziel der Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Siege zu erringen, Rekorde oder Bestzeiten aufzustellen, spezielle Übungen zu erlernen oder bestimmte Leistungen zu erreichen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 zulassen. Eine solche Ausnahme ist im Einzelfall zu prüfen.

- 2) Eine Ehrung kann nur bei Einzelsportlern und Mannschaften, welche Mitglieder in einem Sportverein oder einer Sportgemeinschaft der Gemeinde Bartholomä sind, vorgenommen werden. Die zu ehrende Leistung muss für diesen Verein oder diese Sportgemeinschaft errungen werden.

Ferner können Einzelsportler, die nicht Mitglied der oben aufgeführten Organisationen jedoch Bürger oder Einwohner der Gemeinde Bartholomä sind geehrt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen das Ansehen der Gemeinde Bartholomä fördern.

Bei der Ehrung können sämtliche Sportarten und Disziplinen berücksichtigt werden.

- 3) Es können grundsätzlich alle Sportler, also auch Schüler-, Jugend-, Junior- Seniorenmeister und vergleichbare bzw. ähnliche Altersklassen geehrt werden. In gleicher Weise können auch Schüler und Schülergruppen, die für Bartholomäer Schulen starten geehrt werden.
- 4) Es können nur sportliche Erfolge ausgezeichnet werden, die innerhalb eines Kalenderjahres errungen wurden und bis zum 31. Mai des Folgejahres der Gemeinde gemeldet werden. Wurde ein sportlicher Erfolg der Gemeinde bis zum 31. Mai des Folgejahrs nicht gemeldet, kann dieser sportliche Erfolg nicht Bestandteil einer Ehrung durch die Gemeinde Bartholomä sein.
- 5) Sofern ein Sportler innerhalb des Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für die Verleihung einer Bürgermedaille erfüllt, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zur Verleihung zugrunde gelegt.
- 6) Die Bürgermedaille wird in folgenden Abstufungen verliehen:
 - a) Bürgermedaille in Gold bei Erreichung:
 - des 1., 2. und 3. Platzes bei deutschen Meisterschaften
 - von vergleichbaren Titeln auf nationaler oder internationaler Ebene
 - b) Bürgermedaille in Silber bei Erreichung von:
 - des 1., 2. und 3. Platzes bei württembergischen Meisterschaften.
- 7) Von den Kriterien des Absatzes 6 kann abgewichen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Sportarten erzielt wurde oder sonstigen besonderen Charakter hat.
- 8) Bei einer Mannschaftssportart wird jedes aktive Mitglied der Mannschaft mit der jeweiligen Bürgermedaille geehrt.

B. Ehrung für Verdienste im Bereich Kultur, Soziales, Natur und Sonstiges

§ 10 Voraussetzungen und allgemeine Regelungen

- 1.) Bürger oder Einwohner der Gemeinde Bartholomä, die auf kulturellem Gebiet (insbesondere Kunst, Musik, Dichtung, Schriftstellerei, Tanz, Schauspielerei, u. a.) oder im Gebiet Soziales, Natur und Sonstiges besonders herausragende Leistungen erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Gemeinde Bartholomä fördern, können mit der Bürgermedaille in Gold geehrt werden.
- 2) In besonderen Ausnahmefällen können auch Personen geehrt werden, die nicht in der Gemeinde Bartholomä wohnen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wirken der Person oder die Person selbst gemeinhin in eine Beziehung zur Gemeinde

Bartholomä gebracht wird und die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt werden.

- 3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von den Voraussetzungen des Abs. 1 befreien.
- 4) Bei Gruppenleistungen wird jedes Mitglied der Gruppe mit der Bürgermedaille geehrt.
- 5.) § 10 gilt unabhängig vom Alter der zu ehrenden Person.

V. Kommunalpolitische Mitarbeit

§ 11 Zweck

Die Gemeinde Bartholomä bringt Anerkennung und Dank der Gemeinde gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die kommunalpolitische Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.

§ 12 Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille ist die Tätigkeit im Gemeinderat. Ferner muss die in Betracht kommende Person diese Ehrung verdienen, sich also kommunalpolitisch bewährt haben. Es werden verliehen für vollendete:
 - a) 25 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit die Bürgermedaille in Gold
 - b) 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit die Bürgermedaille in Silber
- 2) Die Bürgermedaille in Silber oder Gold kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und besonders wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen die kommunale Aufgaben übernommen haben.
- 3) In besonderen Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von der Tätigkeitsdauer des Absatzes 1 nach unten abgewichen werden. Unter „besonders aktiver Tätigkeit“ ist insbesondere der überdurchschnittliche Einsatz in herausgehobenen oder mehreren Funktionen innerhalb des Gemeinderats zu verstehen.
- 4) Die Bürgermedaille kann nur an aktive Mitglieder des Gemeinderates oder des in Absatz 2 genannten Personenkreis verliehen werden.
Eine Mitarbeit in Gremien anderer Gemeinden kann nicht berücksichtigt werden. Bei Bestimmung der Tätigkeitsdauer können zeitlich aufeinander folgend ausgeübte Tätigkeiten in verschiedenen gemeindlichen Gremien zusammengerechnet werden. Eine parallele Ausübung der Tätigkeit in verschiedenen Gremien führt nicht zur Aufaddierung der Zeiten.

- 5) Die Mitarbeit in einem Gremium des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes fällt nicht unter die kommunalpolitische Mitarbeit und kann aufgrund dieser Richtlinie auch nicht geehrt werden.

VI. Gemeinsame Vorschriften für die Ehrungen der Nummern II bis V

§ 13 Vorschlagsverfahren

- 1) Vorschläge der zu ehrenden Personen können außer im Falle des Ehrenbürgers (hier gilt § 3 Abs. 1) vom Bürgermeister, aus der Mitte der gemeindlichen Gremien (insbesondere Gemeinderat und seiner Ausschüsse), Kirchen, sowie durch dritte Personen (insbesondere natürliche Personen und Organisationen wie Vereine) über den Bürgermeister eingebracht werden.
- 2) Die Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen und Darstellungen sind beizufügen. Nichtbegründete Vorschläge werden nicht berücksichtigt und können bereits bei Einreichung zurückgewiesen werden.
- 3) Bei der Gemeindeverwaltung ist ein Verzeichnis über die Verleihungen zu führen. Hierin sind der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung und eine Schilderung der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste einzutragen.

§ 14 Zuständigkeit, Verfahren und Verleihung

- 1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates (qualifizierte Mehrheit).
- 2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) auszustellen.
- 3) Über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Urkunde auszustellen.
- 4) Für die Verleihung ist der Bürgermeister zuständig.
- 5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen. Die Verleihung kann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.
- 6) Über die Verleihungen ist im gemeindlichen Mitteilungsblatt zu berichten. Die örtliche Presse ist zu informieren und ebenfalls zu der Verleihung zu laden.

§ 15 Symbol der Ehrung und Ausgestaltung

- 1) Die Gemeinde Bartholomä verleiht als Zeichen der Anerkennung eine Bürgermedaille. Jede mit einer Bürgermedaille ausgezeichnete Person erhält darüber hinaus, als nach außen sichtbares Zeichen der Anerkennung, eine ansteckbare Ehrennadel.
- 2) Die Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Bürgermedaille“ und „Gemeinde Bartholomä“. Auf der Rückseite zeigt sie eine Ortsansicht Bartholomäs.
- 3) Die Bürgermedaille wird in den Ausführungen Silber und Gold verliehen.
- 4) Für die Medaillen wird folgendes Material verarbeitet:
 - a) Bürgermedaille in Gold: Messing (Grundmaterial) mit 24 Karat vergoldet
 - b) Bürgermedaille in Silber: Alpacca (Grundmaterial) versilbert
- 5) Die Ehrennadel wird in den Ausführungen Silber und Gold verliehen.
- 6) Bei der Vergabe der Ehrennadel richtet sich ihre Ausführung nach der Ausführung der Bürgermedaille.
- 7) Die Ehrennadel hat eine Größe von ca. 15 x 20 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das farbig hinterlegte Wappen der Gemeinde Bartholomä.

§ 16 Veräußerungsverbot und Eigentum

- 1) Die Münze als Ehrungsgabe der Gemeinde darf weder verkauft, verpfändet noch verschenkt werden.
- 2) Mit Aushändigung der Bürgermedaille geht diese in das Eigentum des Geehrten über. Sie bleibt nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Erinnerung an den Verstorbenen erhalten.
- 3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 gelten für die Ehrennadel entsprechend.

§ 17 Allgemeines

- 1) Die Kosten für die Ehrung trägt die Gemeinde Bartholomä.
- 2) Bei der Ehrung von Personen einer Vereinigung oder Organisation ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein bzw. um eine gemeinnützige und durch das Finanzamt anerkannte Organisation handelt.
- 3) Mit der Auszeichnung sind keine besonderen Rechte und Pflichten des Geehrten sowie der Gemeinde Bartholomä verbunden.

VII. Gemeinsame Vorschriften für die gesamte Richtlinie

§ 18 Verlust der Ehrengaben

- 1) In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.
- 2) Der Verlust der Ehrengabe ist der Gemeinde Bartholomä unverzüglich zu melden.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1) Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
Eine rückwirkende Ehrung aufgrund dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.
- 2) Diese Richtlinien treten nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Bartholomä, 28.11.2018
gez.

Thomas Kuhn
Bürgermeister